

Informationen zur Covid-19-Impfung im Kanton Solothurn im Herbst/Winter 2023/24

1. Impfpfhlung

EKIF/BAG haben für besonders gefährdete Personen ab 16 Jahren eine Impfpfhlung definiert:

- Personen ab 65 Jahren
- Personen ab 16 Jahren sowie schwangere Frauen mit erhöhtem individuellem Gesundheitsrisiko durch eine Vorerkrankung oder Trisomie 21

Gemäss BAG liegt der ideale Zeitpunkt für die Covid-19-Impfung zwischen Mitte Oktober und Mitte Dezember.

2. Impforte

Mit Schliessung der Impfzentren sowie mit Einstellung der mobilen Impfeinsätze des Kantons per Ende März 2023 ist der Covid-19-Impfbetrieb im Kanton Solothurn vollständig in die Regelstruktur des Gesundheitswesens (Arztpraxen und Apotheken) übergegangen. Impfungen in Pflegeheimen und Betreuungsinstitutionen sind in Zusammenarbeit mit einer Impfstelle (Arztpraxis oder Apotheke) vorzunehmen.

3. Bestellung Impfstoff und Impfsatz

Bestellungen sind nach Eintreffen des Impfstoffs etwa ab Mitte Oktober möglich. Sie laufen wie bisher und voraussichtlich bis Mitte 2024 über den Webshop der Firma Stöckli Medical AG (<https://www.webshopkantone.stoecklimedical.ch>). Die Lieferungen erfolgen durch die Firma Galliker.

Die an die Virus-Variante XBB 1.5 angepassten Impfstoffe werden von Moderna in Fertigspritzen (1 Monat bei Kühlschranktemperatur haltbar), von Pfizer in Einzeldosenvials (10 Wochen bei Kühlschranktemperatur haltbar) und von Novavax in 5-Dosen-Vials (12 Monate bei Kühlschranktemperatur haltbar) zur Verfügung gestellt.

4. Abrechnung der Impfungen

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Sammelrechnungen sind mittels zwei Formularen (eines für die gemeinsame Einrichtung KVG, eines für die kantonale Verwaltung) als Excel- und PDF-Version an folgende Adresse zu senden: impfen.leistungserbringer@ddi.so.ch. Letzter Termin für die Einreichung der Sammelabrechnung für das 4. Quartal 2023 ist Freitag, 5. Januar 2024.

5. Impftarif (Impfungen gemäss Impfpfhlung)

Der Regierungsrat hat die Impftarife für Arztpraxen (CHF 40.00) sowie Apotheken (CHF 33.50) bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

6. Selbstzahlertarif (Impfungen ausserhalb der Impfpfhlung)

Impfungen, welche nicht gemäss Impfpfhlung erbracht werden, gehen zu Lasten der geimpften Person. Dabei gilt eine freie Preisfestsetzung durch die Impfstelle. Es ist zu beachten, dass die Anzahl Impfungen nach Selbstzahlertarif dem Kanton mit der Impfabrechnung (im Begleitmail zur ordentlichen Impfabrechnung gemäss Punkt 6) mitgeteilt werden muss. Pro Impfung wird der Impfstelle für den Impfstoff sowie die Logistik des Bundes durch die gemeinsame Einrichtung KVG ein Betrag in der Höhe von CHF 30.00 in Rechnung gestellt.

7. Impfmeldepflicht aufgehoben

Per 1. Juli 2023 wurde die Meldepflicht für Covid-19-Impfungen an den Bund aufgehoben. Die Daten zu Impfungen müssen nicht mehr an die zentrale Datenbank für Impfungen (VMDL) gesendet werden.

8. Zertifikate / Impfnachweis

Per 1. September 2023 wurde das Zertifikatssystem ausser Kraft gesetzt. Als Impfnachweis dient fortan der Eintrag in den schweizerischen Impfausweis oder in den gelben internationalen Impfausweis.